

5/SN-329/ME



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II/EG-Referat  
Zahl: 880/44

A-6010 Innsbruck, am 30. September 1993  
Landhausplatz 1  
Telefax: (0512) 508177  
Telefon: (0512) 508 Klappe: 152  
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr  
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

1014 W i e n  
Postfach 100

TELEFAX

Betrifft GESETZENTWURF
..... 59. GE/19. 93
Datum: 2 5. OKT. 1993
Verteilt 29.10.93 Mr

Dr. Alsch-Karant

Betreff: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 95.014/13-IV/11/93 vom 10. August 1993

Zum übersandten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 1):

Nach den Erläuterungen ist es das Ziel des im Entwurf vorliegenden  
Gesetzes, durch die Einführung eines Hauptwohnsitzes für jede Person  
"letztlich einen zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt" festzulegen.  
Damit soll einem Wunsch des Ausschusses für innere Angelegenheiten  
entsprochen werden.

Dieser Hauptwohnsitz soll nun nach dem Abs. 4 an jener Unterkunft  
begründet sein, an der sich eine Person in der erweislichen oder aus

den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

Nach dem Wortlaut dieser Definition wäre also ein Hauptwohnsitz nur an jenem Ort begründet, für den die erwähnten Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Auch unter Pkt. I. Z. 7 der Erläuterungen wird ausgeführt, daß es (bei Vorhandensein mehrerer Wohnsitze) für die Festlegung des Hauptwohnsitzes einer solchen Verdichtung der Lebensbeziehungen bedarf, "daß bei Einbeziehung sämtlicher (also der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen) Lebensumstände des Betroffenen in die Betrachtung von einem 'Mittelpunkt der Lebensbeziehungen' gesprochen werden kann."

Damit im offenen Widerspruch steht allerdings die Aussage unter Pkt. I Z. 8 der Erläuterungen, wonach am Hauptwohnsitz nicht der Schwerpunkt der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen müsse. Vielmehr habe sich bei einer Gesamtschau des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen zu ergeben, daß dort der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen begründet sei. Hierbei sei es auch durchaus möglich, "daß am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen".

Der Umschreibung des Hauptwohnsitzes sind somit die gleichen Probleme immanent, die sich schon bisher aus den Voraussetzungen für den ordentlichen Wohnsitz ergeben haben. Eine zufriedenstellende Lösung des Problems vor allem für Pendler, die beispielsweise nur die Wochenenden bei den Familien verbringen können, findet die vorgeschlagene Definition des Hauptwohnsitzes jedenfalls nicht. Werden nämlich sowohl am Ort des Arbeitsplatzes, als auch am Wohnort gesellschaftliche Beziehungen gepflogen (diese können mitunter am Ort des Arbeitsplatzes auch viel intensiver sein als am Wohnort), dann wird wohl nicht mehr auf Grund objektivierbarer Umstände (etwa im "Reklamationsverfahren") bestimmt werden können, wo der Lebensmittelpunkt eines solchen Menschen begründet ist. In solchen Fällen ist es letztlich eine subjektive Entscheidung des Betreffenden, welchen

Ort er als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ansieht. Der Beitrag des Statistischen Zentralamtes als Amtssachverständiger dürfte sich in den kritischen Fällen wohl in Grenzen halten.

Von den verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen (siehe dazu die Stellungnahme zum Entwurf einer B-VG-Novelle) wäre die Umschreibung des Hauptwohnsitzes in der vorgesehenen Weise auch für die Landesrechtsordnung keine Erleichterung. Dies gilt sowohl für das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 81/1993, als auch für das neue Tiroler Grundverkehrsgesetz, in denen strenge Bestimmungen zur Verhinderung von Freizeitwohnsitzen enthalten sind. Bei der Vollziehung dieser Gesetze können sich die zuständigen Behörden nicht mit Angaben zufrieden geben, die eine Person nach melderechtlichen Vorschriften gemacht hat. Eine vergleichbare Problematik besteht etwa auch hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte (siehe dazu näher die Ausführungen zu Art. II) und der Entrichtung des Ferienwohnungspauschales im Anwendungsbereich des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL. Nr. 35.

Schließlich sind auch die Auswirkungen einer dem Entwurf entsprechenden Regelung auf den Finanzausgleich noch nicht annähernd abschätzbar.

Zu Z. 5 (§ 15 Abs. 1 und 2):

Nach dem dritten Satz des Abs. 1 soll auch die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft, die keinen Hauptwohnsitz bildet (§ 1 Abs. 3) nur auf Grund eines Reklamationsverfahrens möglich sein. Damit im Widerspruch steht allerdings der § 17 Abs. 1, wonach im Rahmen eines Reklamationsverfahrens nur darüber abgesprochen werden darf, ob eine Person, die in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 17: "Im Reklamationsverfahren wird ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes geprüft.").

Zu Z. 9 (§ 17):

Dem Vorblatt zu den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß den Ländern durch die Einführung des sogenannten Reklamationsverfahrens ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand entstehen wird. Nach ersten Schätzungen sind für die Besorgung dieser Aufgaben zwei weitere Planstellen zu schaffen. Diese zusätzlichen Kosten müssen den Ländern auch entsprechend abgegolten werden. Die Aufnahme von Verhandlungen nach § 5 FAG 1993 wird daher verlangt.

Im Abs. 3 ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann das Österreichische Statistische Zentralamt zur Frage der Zulässigkeit eines Antrages als Amtssachverständiger heranzuziehen hat. Die Entscheidung, ob ein Antrag zulässig ist oder nicht, ist ausschließlich eine verfahrensrechtliche Frage zu deren Klärung ein Amtssachverständiger wohl nichts beizutragen vermag.

Nach dem zweiten Satz des Abs. 4 soll gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung nicht zulässig sein. Ein solcher Bescheid wird also sofort mit der Zustellung rechtskräftig. Unverständlich sind daher folgende Formulierungen im Abs. 5: "Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft ....mitzuteilen" und "... mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides...". Durch die zweitgenannte Wendung würden die Meldebehörden zudem verpflichtet, eigene Erhebungen durchzuführen, wann nun der Bescheid des Landeshauptmannes tatsächlich zugestellt worden ist, weil das Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides und nicht mit dem Datum des Bescheides zu berichtigen ist.

Zu Z. 13 (§ 20 Abs. 7):

Gegen diese Bestimmung bestehen im Hinblick auf den § 1 des Datenschutzgesetzes Bedenken. Eine auf Grund des Meldegesetzes 1991 vorzunehmende Weitergabe des Religionsbekenntnisses an die Religionsgesellschaften dürfte wohl kaum als sachlich erforderliche Übermittlung anzusehen sein.

Zu Art. II:

Die Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 bildet derzeit die Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Landtag und zum Gemeinderat sowie für die Teilnahme an den direktdemokratischen Einrichtungen. Wenn nun - wie dies in der Z. 2 vorgesehen ist - jeweils der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt werden soll, dann hat dies zur Folge, daß Pendler, die auch am Ort des Arbeitsplatzes in gesellschaftlicher Hinsicht integriert sind, mit der - in der Praxis kaum überprüfbar - Entscheidung für einen Hauptwohnsitz damit zwangsläufig über die Ausübung ihrer politischen Rechte entscheiden. Dazu kommt noch, daß aus Anlaß der Erstellung und Auflage der Wählerverzeichnisse eine Flut von Reklamationsverfahren in Gang kommen wird, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht annähernd abgeschlossen werden können. Der Landesgesetzgeber wird sohin verhalten sein, den Wohnsitzbegriff für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag und zum Gemeinderat sowie für die Teilnahme an Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen eigenständig zu regeln, weil der vorgesehene Hauptwohnsitzbegriff keinen tauglichen Anknüpfungspunkt bildet.

Daß es aus föderalismuspolitischen Erwägungen völlig unakzeptabel ist, daß der einfache Gesetzgeber auf Grund einer Ermächtigung im B-VG darüber entscheiden kann, wer nun Landesbürger ist und wem das Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt, wurde bereits in der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum B-VG erwähnt.

Zu Art. VI:

In der Z. 1 (§ 2 Abs. 3) müßte es wohl statt "Übermittlung" richtig "Ermittlung" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*